

Stillstände, Gemeindevorstände und Aerzte ihrer respectiven Bezirksabtheilungen, neuerdings einzuschärfen, in allen dergleichen Fällen, wo einiger Zweifel gegen die Todesart eines in ihrem Amtskreise Verstorbenen Statt hat, theils Erkundigungen bey demjenigen Arzte einzuziehen, von welchem der Todte vor seinem Absterben besorgt worden, theils bey stärkerem Verdachte dem Obervollziehungsbeamten unverzügliche Anzeige zu machen, welcher alsdann den betreffenden Bezirksarzt, oder auch irgend einen benachbarten geschickten Arzt, mit einer strengen Untersuchung der Sache zu beauftragen hat.

---

**Beschluß des Kleinen Rathes vom 1sten  
Zeumonath 1815, betreffend die allfällig  
nöthige Errichtung von Militär-Kran-  
kenanstalten.**

---

**I**n Berücksichtigung der bisher gemachten Erfahrungen wird für nothwendig und heilsam erachtet, den Grundsatz aufzustellen, daß für ein- und allemahl, wo es — früher oder später —  
um

um Errichtung bleibender oder temporärer — größerer oder kleinerer — Militär-Krankenanstalten für Fremde oder Einheimische zu thun seyn sollte, in jeglichem solcher Fälle die Aufsicht über die Medicinal-Verpflegung, im umfassenden Sinne des Wortes, von derjenigen über die ökonomische Verwaltung gänzlich getrennt seyn soll; in der Meynung, daß in jedem sich ergebenden Falle das verordnete Sanitäts-Collegium, oder vielmehr ein hiezu committirter eigener Ausschuss desselben, sich einzig mit jenem ersten Zweige der Medicinal-Verpflegung und Medicinal-Policey, wohin auch die Ernennung, Instruction und Beaufsichtigung der Aerzte, der Wundärzte und Krankenwärter, so wie die Medicinal-Aufsicht über das Nahrungs-wesen zc. gehört, zu befassen haben; daß hingegen alles übrige, nämlich das Oekonomisch-administrative, die Comptabilität, und was dahin einschlägt, so wie die Bestellung der zur Administration gehörenden Personen, einer eigenen Regierungs-Commission, als der Verwaltungsbehörde, übertragen seyn soll, in deren Wirkungskreis es zugleich liegt, für die Anschaffung der nöthigen Nahrungsmittel, so wie für die Ausrüstung der Krankenanstalt mit aller Art von nöthiger Bett-Küchen- und anderer Geräthschaft, nach Bedürfnis, und in Folge besonderer, mit der Medicinal-Aufsichtsbehörde dieß-

falls gekommener Rücksprache, mit erforderlicher Beschleunigung zu sorgen.

Diese Medicinal- und Verwaltungsbehörden werden in jedem Falle, wo sie es für nöthig erachten, vereint oder in einem Central-Ausschusse sich über die obwaltenden Angelegenheiten berathen.

---

Beschluß des Kleinen Rathes vom 6ten  
Zeumonath 1815, betreffend die Gült-  
aufgabe zu Weyach.

---

Auf den von der Ebl. Notariats-Commission hinterbrachten auftragsmäßigen Bericht über die von dem Gemeindrath zu Weyach einberichteten Anstände, die sich, nach erfolgter Vereiniung des dässigen Schuldenzustandes, bey Auswechselung der Briefe, mit den Ebl. Amtsverwaltungen am Spital und zu St. Jacob wegen der von denselben für 3 diesen Aemtern zuständige Gültbriefe geforderten Aufgabe von 2 fl. auf den Louisd'or ergeben haben, wurde, da die genannten Amtsverwaltungen sich auf die gesetzliche Gültaufgabe von 20 % berufen, und da die, in Ansehung der Weyachischen Schuldkanzleybereiniung von M. Schygchn-Herren